

Förderrichtlinie Ehrenamt des Landkreises Ahrweiler

Dem Landkreis Ahrweiler ist es ein besonderes Anliegen, die vielen Vereine, Initiativen sowie Ortsgemeinden und -bezirke in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement werden in der Gesellschaft immer wichtiger und sind auch im Kreis unverzichtbar. Mitmachen und Mitgestalten lautet die Devise, um die positive Entwicklung der Region zu stärken und zu festigen. Deshalb hat der Landkreis Ahrweiler ein breites Förderprogramm aufgestellt, um das ehrenamtliche Engagement besonders zu würdigen. Das Förderprogramm umfasst verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: Die Förderung des ländlichen Raums, der Vereine, der Jugend, der Seniorinnen und Senioren und der Kultur.

I. Verfahrensgrundsätze

Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel und nur an im Kreis Ahrweiler Ansässige und Tätige gewährt werden.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt wurde. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Zuwendungsempfänger weisen bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf die Unterstützung durch den Kreis Ahrweiler hin, z.B. unter Verwendung des Kreislogos. Der Zuwendungsempfänger hat über die Höhe der Kosten einen Verwendungsnachweis durch Vorlage von Rechnungen und anderer geeigneter Nachweise zu führen.

Die Förderung kann bei Kommunen nur gewährt werden, wenn die Kommunalaufsicht bestätigt, dass diese den im Kostenplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für die dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann.

Sollte eine Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien nicht zuwendungsfähig sein, die Verwaltung aber die Auffassung vertreten, dass sie aus anderen Gründen als förderungswürdig beurteilt werden kann, ist das Vorhaben im Einzelfall dem Kreis- und Umweltausschuss zur gesonderten Entscheidung vorzulegen.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte nach dieser Richtlinie können insbesondere sein:

- Ortsgemeinden und Ortsbezirke,
- Vereine und Vereinsgemeinschaften
- bürgerschaftliche Initiativen und Gruppierungen und
- Kulturengagierte

im Kreis Ahrweiler. Die Antragsbefugnis richtet sich nach dem Fördergegenstand und ist abhängig vom Einzelfall.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- gewerbsmäßige Institutionen und Interessenvertretungen,
- politische Parteien und politische Gruppierungen,
- Verbände und Verbandsorganisationen,
- Volkshochschulen,
- Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen,
- Einrichtungen der Altenhilfe,
- Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie ihre Gremien,
- Zusammenschlüsse, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen und
- Privatpersonen

III. Fördergegenstand

Der Fördergegenstand gliedert sich in vier Bereiche:

- a) Förderung struktureller dörflicher Projekte
- b) Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens
- c) Förderung von Kulturprojekten
- d) Förderung ehrenamtlicher Seniorenarbeit

a. Förderung struktureller dörflicher Projekte:

Es werden Maßnahmen gefördert, die entweder im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements (freiwillig, bürgerschaftlich, ehrenamtlich, vereinsgestützter engagierter Initiativen, Gruppierungen) oder interkommunaler Zusammenarbeit (Förderung von gemeinsamen Projekten und Maßnahmen der kommunalen Dorfentwicklung und Dorferneuerung, bei denen sich Ortsgemeinden gegenseitig unterstützen) realisiert werden. Voraussetzung für eine Förderung nach Abschnitt a. ist zudem, dass eine der nachfolgenden **vier Leitziele** erreicht wird:

1. Leben – Verbesserung der Lebensqualität – Dorf als Kulturlandschaft

Maßnahmen, die das Leben im Dorf als familienfreundlich, lebens- und liebenswert erhalten und gestalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit, Lebensqualität, Grundversorgung. Maßnahmen mit Angebot für

Gemeinschaftseinrichtungen, Bildungs- und Kulturelementen. Identität stiftende Maßnahmen. Maßnahmen, um das Dorf naturnah in die Landschaft einzubinden, das Landschaftsbild zu erhalten und zu pflegen, um die Dorfökologie aufzuwerten, wie Bachpatenschaften, Renaturierung von Gewässern, Biotoppflege.

Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Entsiegelung und Renaturierung von Flächen und Maßnahmen im Rahmen der „Artenreichen Wiese- Lebensraum für Biene Schmetterling & Co.“ zum Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Flächen. Die Dorfgemeinden sollen beim Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen sowie beim Anlegen von Streuobstwiesen zusätzlich gefördert werden. Das Angebot richtet sich auch an Vereine und Vereinsgemeinschaften sowie bürgerschaftliche Initiativen und Gruppierungen (im Folgenden zur Vereinfachung nur Verein genannt), die ökologisch geringwertige Flächen durch Einsaat oder Anpflanzung hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten aufwerten wollen. Voraussetzung ist, dass die Flächen zuvor hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten ökologisch geringwertig sind. Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.

Sofern private Eigentümer oder Kommunen die Grundstücke den Vereinen zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Pachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens drei Jahren besteht. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist die Nutzungsberechtigung des Grundstückes für die Dauer von 25 Jahren nachzuweisen.

Die anzulegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen (Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ein- bis zweimalige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mähgutes). Zudem sind die Wiesen für mindestens drei Jahre vorzuhalten.

Eine weitere Förderung des gleichen Grundstücks ist innerhalb von fünf Jahren ausgeschlossen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

2. Wohnen – Verbesserung der Wohnumfeldsituation – innere Ortsentwicklung

Maßnahmen zur innenorientierten Siedlungsentwicklung – ortskernverbunden und nachbarschaftsorientiert. Maßnahmen zum Erhalt des dorftypischen Charakters, zu Erhalt und Pflege des historischen Bestandes, zur Nachfolgenutzung für Gebäudeleerstand im alten Ortskern. Maßnahmen zur Integration Alt-Neu, zur Standortverbesserung, zur ökologischen Aufwertung. Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

3. Arbeiten – Schaffung von Versorgungsangeboten – Wirtschaft und soziale Dienste

Maßnahmen, um den Mittelstand, Arbeit und Ausbildung wieder ins Dorf zu bringen, zur Entwicklung von Projekten mit Arbeitsplatzpotential. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundversorgung, zur Schaffung von Dienstleistungsangeboten in Grundversorgung, Handwerk, Tourismus, Natur, Kultur, Kunst. Maßnahmen zur Förderung der Telekommunikation, Medienkompetenz, Hightech im Dorf.

4. Erholen – Angebot von Gemeinschaftseinrichtungen – Kultur und Tourismus

Maßnahmen zur Belebung der Dorfkultur – gemeinschaftsorientiert, traditionsbewusst, zur Integration von Bürgerinnen und Bürgern, zur Wahrung und Pflege von Tradition und Brauchtum, für kulturelle Veranstaltungen, Kunst im Dorf. Maßnahmen für einen naherholungsorientierten Tourismus, Konzeption von Lehrpfaden, interkommunale Wander- und Radwegkonzepte, Leitsysteme. Maßnahmen zur Erschließung, Öffnung, Erneuerung, Präsentation von kultur-/naturräumlichen Elementen.

b. Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens:

Antragsbefugt für eine Förderung nach Abschnitt b. sind ausschließlich Vereine und Vereinsgemeinschaften sowie bürgerschaftliche Initiativen und Gruppierungen (im Folgenden zur Vereinfachung nur Verein genannt), die:

- im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind oder
- mindestens fünf jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren haben (soziale und karitative Vereine ausgenommen) oder
- die im Jahr vor der Antragstellung mindestens zwei Aktivitäten unter Beteiligung von Jugendlichen oder für Jugendliche nachweisen können.

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

1. Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Voraussetzung zur Förderung ist, dass die Anlage, an der eine Maßnahme durchgeführt werden soll,

- im Eigentum des Vereines steht oder
- in einem Pachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren an den Verein verpachtet ist.

Dies ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen.

Im Rahmen der Brauchtumpflege werden der Bau und die Instandsetzung von Festwagen für Festumzüge gefördert.

NICHT gefördert werden:

- Unterhaltung oder Pflege von Anlagen,
- „Schönheitsreparaturen“ und
- Kies- und Schotterbeete.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 3.000 Euro betragen. Der Antragsteller kann in einem Jahr nur einmal gefördert werden.

Baumaßnahmen, die in einem engen Sachzusammenhang mit einer vorhergehenden Maßnahme stehen, können frühestens nach fünf Jahren erneut gefördert werden.

2. Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Förderfähig sind die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen (dazu zählen auch Software und Lizenzen für digitale Geräte), die der Vereinsarbeit dienen

und die Beschaffung von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen für vereinseigene Anlagen. Eine Reparatur ist ebenfalls förderfähig, wenn die Kosten geringer als eine Neuanschaffung sind. Darüber hinaus ist die Anschaffung von Bienenstöcken und -königinnen förderfähig.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Geräte und Geräteteile aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen, soweit es sich nicht um die Anschaffung von Bienenstöcken und Königinnen handelt.
- Kostüme und Bekleidungsgegenstände, soweit es sich nicht um Kostüme für Theatervereine oder Funkenkostüme für Karnevalsvereine für Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) handelt.
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung und sonstigem Transport.
- Anschaffung von Büchern für Bibliotheken.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Beschaffung müssen mindestens 250 Euro betragen. Bei der Reparaturförderung muss der Neuanschaffungswert mindestens 250 Euro betragen. Bei der Anschaffung von Bienenstöcken und -königinnen besteht kein Mindestanschaffungswert.

3. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Coaching von ehrenamtlich Tätigen

Gefördert werden Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Coachings im Ehrenamtsbereich, die über das Bildungsangebot der Kreisverwaltung Ahrweiler hinausgehen und dem Vereinszweck förderlich sind. Veranstaltungen, die nicht eindeutig und vorrangig den Zweck der Weiterbildung erkennen lassen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies sind u.a. Film-, Konzert-, Theater- und Kulturveranstaltungen.

Gefördert werden können ehrenamtlich für Vereine und Initiativen aus dem Landkreis Ahrweiler tätige Einzelpersonen und Vereine sowie Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler, die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für im Kreisgebiet ehrenamtlich tätige Personen durchführen. Je Antragsteller im Sinne von Ziffer II können höchstens 3 Anträge im Jahr bewilligt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen für Übungsleiter / Organisationsleiter, die vom Sportbund Rheinland gefördert werden und dem Erwerb oder dem Erhalt von Übungsleiterlizenzen dienen,
- Veranstaltungen für Jugendgruppenleitungen, die anderweitig gefördert werden können,
- Hilfsorganisationen, wie z.B. ,Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst oder Feuerwehren.

4. Besondere Sportförderung

Im Rahmen der besonderen Sportförderung im Kreis Ahrweiler können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- A) Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleitungen in den Turn- und Sportvereinen im Kreis Ahrweiler.

- B) Zuschuss zu den im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler.
- C) Zuschuss zur Teilnahme besonderer Talente zwischen 6 und 18 Jahren an Endkämpfen zu Deutschen Meisterschaften oder einer vergleichbaren bzw. höheren Wettbewerbskategorie.

c. Förderung von Kulturprojekten:

Gefördert werden hochwertige Kulturprojekte mit kreisweiter Strahlkraft. Des Weiteren soll das Kulturprojekt für die Region ein anspruchsvolles und attraktives Angebot darstellen.

d. Förderung ehrenamtlicher Seniorenarbeit:

Gefördert werden Veranstaltungen zur Seniorenförderung, die mindestens drei Monate andauern und mindestens in einem monatlichen Rhythmus regelmäßig stattfinden. Gefördert werden können solche Projekte und Veranstaltungen, die der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Teilhabe am kulturellen Leben der Seniorinnen und Senioren dienen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Personen.

IV. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Vor Ausführung oder Anschaffung ist ein entsprechender Antrag bei der Kreisverwaltung Ahrweiler zu stellen. Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein bzw. darf die Anschaffung noch nicht getätigt sein.

Die Maßnahme sollte innerhalb eines Jahres nach Erlass des Bewilligungsbescheides der Kreisverwaltung abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Kreisverwaltung den Bewilligungsbescheid widerrufen.

Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos (evtl.

Vorher/Nachher) zu dokumentieren (Verwendungsnachweis). Die Kreisverwaltung ist berechtigt die Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Genauere Verfahren richten sich nach dem Fördergegenstand unter Punkt III.

a. Förderung struktureller dörflicher Projekte:

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Terminplan beizufügen sowie mit Angaben zur Trägerschaft und Benennung eines Projektverantwortlichen.

Der Antrag bedarf der Befürwortung der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters mit Stellungnahme zur Richtigkeit der Angaben und zur Förderungswürdigkeit entsprechend den Förderrichtlinien. Die Anerkennung als förderfähige Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume für Streuobstwiesen

Vor der Antragstellung ist ein Angebot einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Das geplante Saatgut und die Baumauswahl sind vorab

mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Eine Empfehlungsliste der Kreisverwaltung benennt hierzu mögliches Saatgut bzw. Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.

Der Verwendungsnachweis ist mit der Mitteilung über die erfolgte Einsaat vorzulegen.

b. Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens:

1. Neubau, Umbau, Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist mit der Antragstellung ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

2. Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Vor der Antragstellung sind mindestens zwei Angebote einzuholen und der Kreisverwaltung mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Bei der Förderung von Reparaturen sind ein Angebot zur Reparatur und ein Angebot zur Neuanschaffung vorzulegen.

3. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Coaching von ehrenamtlich Tätigen

Bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Coaching ehrenamtlich tätiger Einzelpersonen ist ein Nachweis über die Mitgliedschaft in der Vereinigung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, z.B. durch Mitgliedsausweis vorzulegen.

Weiterhin ist der Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte zu erbringen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Bei der Durchführung eigener Aus-, Weiter- und Fortbildungen ist ein Nachweis über die Art und Dauer der Veranstaltung mit Veranstaltungsprogramm und Begründung der Erforderlichkeit sowie der Lerninhalte erforderlich. Weiterhin sind der Name des Referierenden und ein Nachweis über dessen Qualifikation vorzulegen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist ein Nachweis über die Kosten der Seminarleitung zu erbringen.

4. Besondere Sportförderung

- A) Die Auszahlung des Zuschusses zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleitungen erfolgt einmal jährlich anteilmäßig an die Vereine nach der Anzahl der vom Sportbund Rheinland anerkannten und von ihm geförderten Übungsleitungen.
- B) Die Zuschüsse an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler werden einmal jährlich nach Vorlage des Nachweises über die im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb entstandenen Sachkosten ausgezahlt.
- C) Ein Zuschuss wird nach Vorlage der Namensliste geförderter Talente unter Angabe des Wettkampfes und eines Teilnahmenachweises gewährt.

c. Förderung von Kulturprojekten:

Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme im Hinblick auf den Fördergegenstand beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt nach Antragseingang im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

d. Förderung von ehrenamtlicher Seniorenarbeit:

Die geplanten Veranstaltungen sind vor Maßnahmenbeginn bei der Kreisverwaltung Ahrweiler anzumelden. Dabei ist eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Bewilligung muss der Veranstaltende innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung eine Bestätigung über die Durchführung der Veranstaltung bei der Kreisverwaltung Ahrweiler vorlegen. Dabei bestätigt der/die Stadt- oder Ortsbürgermeister/-in, der/die Ortsvorsteher/-in oder der/die Pfarrer/-in die Richtigkeit der Angaben.

V. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Fördergegenstand unter Punkt III und liegt grundsätzlich im Ermessen der Bewilligungsbehörde:

a. Förderung struktureller dörflicher Projekte und

b. Förderung des ehrenamtlichen Vereinswesens

1) Bei **baulichen Maßnahmen** werden bis zu **25% der zuwendungsfähigen Kosten** gefördert. Der **Maximalbetrag ist 5.000 Euro**. Dabei werden Arbeitsleistungen der Antragsteller bei deren Vorhaben, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Ersatz für verausgabte Barmittel anerkannt. Pro anerkannte Arbeitsstunde **werden 15 Euro** in Ansatz gebracht. Selbsthilfeleistungen können in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten anerkannt werden.

2) Bei **Geräten** werden Standardausstattungen und Reparaturen in einer Höhe von **25 % der zuwendungsfähigen Kosten** auf der Grundlage des günstigsten Angebotes gefördert. Der **Maximalbetrag ist 1.000 Euro**.

3) Bei Maßnahmen zum Anlegen von **Grünanlagen, Randstreifen, Wegesäumen und Wiesen mit bienen- und insektenfreundlichem Saatgut** sowie bei Maßnahmen zum Anlegen von **Streuobstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen** werden zusätzlich die Anschaffungskosten für das Saatgut und die Bäume für die Streuobstwiesen zu **100 % bis maximal 1.000 Euro** erstattet. Die Erstattung der Kosten erfolgt **unabhängig** von der Förderung der Maßnahmen nach Nr.1. Bei dem Kauf von Bienenköniginnen werden ebenfalls **100 % bis maximal 1.000 Euro** erstattet.

4) Bei der **Aus-, Weiter- und Fortbildung ehrenamtlich tätiger Einzelpersonen sowie den Coachingmaßnahmen der Vereine** ermittelt sich die Höhe des Zuschusses für entstandene Kosten wie folgt:

- Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) des Landes Rheinland-Pfalz,
- Verpflegungszuschuss von 8 Euro je Tag und Person, wenn die Veranstaltung eine Mindestdauer von 6 Stunden hat und
- Übernachtungsgeld von 16 Euro je Nacht, sofern es sich um eine Mehrtagesveranstaltung handelt und die Anreise (einfache Fahrt) mehr als 1 Stunde beträgt.

Der Zuschussbetrag darf 125 Euro je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

Bei der Durchführung eigener Aus-, Weiter- und Fortbildungen beträgt der Zuschuss bei jeder Veranstaltung mit einem Referierenden 100 Euro, mit mehreren Referierenden 200 Euro unabhängig von der Dauer der Veranstaltung.

5) Bei der **Besonderen Sportförderung** gelten folgende Zuschüsse:

- A) Der Zuschuss zu den Honorarkosten der lizenzierten Übungsleitungen wird anteilmäßig bis zur Höhe von jährlich höchstens 13.900 Euro gezahlt.
- B) Die Zuschüsse an die Leichtathletikgemeinschaft (LG) Kreis Ahrweiler werden gezahlt in Höhe eines Drittels der im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb nachgewiesenen Sachkosten, höchstens aber 1.100 Euro.
- C) Der Förderungsbetrag beläuft sich auf 50 Euro pro Veranstaltung im Inland und 100 Euro im Ausland. Bei Mannschaften ab 6 Personen beläuft sich der Förderbetrag auf 150 Euro pro Mannschaft und Veranstaltung im Inland und 300 Euro im Ausland. Der Förderungshöchstbetrag beläuft sich auf 2.400 € pro Jahr und Mannschaft.

c. Förderung von Kulturprojekten:

Es können bis zu **25% der Projektkosten** pro Maßnahme gefördert werden. Der **Maximalbetrag ist 1.000 Euro**.

d. Förderung von ehrenamtlicher Seniorenarbeit:

Veranstaltungen zur Seniorenförderung können eine **pauschale Zuwendung in Höhe von 200 Euro** als Festbetrag erhalten. Maximal können je Träger zwei Veranstaltungen pro Jahr gefördert werden.

VI. Ehrenamtskarte

Mit der Ehrenamtskarte soll ehrenamtliches Engagement im Kreis Ahrweiler durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vergünstigungen öffentlicher und privater Anbietenden unterstützt und belohnt werden.

Die Ehrenamtskarten werden nach einem von der Verwaltung festgelegten Schlüssel an die interessierten Vereine ausgegeben. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Ehrenamtskarte und die Vergünstigungen besteht nicht.

VII. Ehrenamtspreis

1.) Voraussetzungen für die Ehrung

Mit dem Ehrenamtspreis werden Personen, Vereine oder andere Gruppierungen ausgezeichnet, die sich in herausragender Weise im bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement zum Wohl der Gemeinschaft vorbildlich verdient gemacht haben. Es können geförderte Maßnahmen und Projekte aus dieser Richtlinie ausgezeichnet werden. Auch ein anderweitiges besonderes herausragendes ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen oder anderen Gruppierungen kann ausgezeichnet werden.

2.) Vorschlagsrecht und Auswahlverfahren

Die möglichen Auszuzeichnenden werden von der Verwaltung vorgeschlagen. Vor der Verleihung werden die Fraktionsvorsitzenden und Kreisbeigeordneten durch die Landrätin oder den Landrat informiert und um Stellungnahme gebeten.

3.) Dotierung und Anzahl

Der Ehrenamtspreis des Landkreises Ahrweiler ist mit bis zu 1.500 Euro dotiert. Er kann pro Jahr einmal oder mehrfach verliehen werden. Für die Verleihung stehen jährlich bis zu 4.500 Euro zur Verfügung.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden Richtlinien zur Förderung des Ländlichen Raumes im Landkreis Ahrweiler vom 01.11.2019, die Förderungsrichtlinien des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport vom 01.11.2019, die Förderrichtlinien des Landkreises Ahrweiler im Bereich der Seniorenarbeit vom 01.07.2006, geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 25.03.2011 sowie vom 22.04.2016, in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung sowie die Richtlinie des Landkreis Ahrweiler über die Auszeichnung besonderen ehrenamtlichen Engagements (Ehrenamtspreis) vom 22.04.2016 aufgehoben.